

Protokollauszug
aus der
Sitzung des Rates der Stadt Celle (u. a. Haushalt 2024)
vom 14.12.2023

Top 6.1 Einwohnerfragestunde der öffentlichen Ratssitzung am 14.12.2023 - eingegangene Fragen MV/0396/23

Anlage zum Tagesordnungspunkt 6.1 der Sitzung des Rates der Stadt Celle am 14.12.2023

- Fragen und Antworten der Einwohnerfragestunde -

Fragesteller Nr. 1:

Frage 1:

„Welche Gründe benennt die Stadtverwaltung, dass der ‚Investor B&B‘ auf dem ca. 270 €/qm teuren Nordwall bauen wird, wenn alternativ ein Grundstück auf dem Schützenplatz (‚Urbanes Gebiet‘) viel kostengünstiger zu erwerben ist und der Standort zwischen Bahnhof und Innenstadt zudem viel geeigneter gelegen ist?“

Antwort der Verwaltung:

Zu den Interessen des Investors kann die Stadtverwaltung keine Aussage treffen.

Frage 2:

„Welche Rechtsverbindlichkeit / Rechtsgültigkeit besitzt der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Celle, wenn die Stadtverwaltung nicht sofort 2019, spätestens nach Kenntnis des Gutachtens 2021, den ‚Kollerschenschen Wald‘ seiner Wertigkeit und Schutzwürdigkeit entsprechend, im FNP anstatt als Wohnbaufläche als Waldfläche ausweisen lässt?“

Antwort der Verwaltung:

Ein Flächennutzungsplan gibt auch bei ausgewiesener Fläche für Wohnbauland kein Baurecht.

Die am 29.07.2019 erfolgte und am 06.07.2021 um zwei Jahre verlängerte einstweilige Sicherstellung i.S.d. § 22 BNatSchG führt dazu, dass in den unter Schutz gestellten Flächen ohnehin alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten sind, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern, § 22 Abs. 3 S. 3. Das laufende Verordnungsverfahren ergibt ebenfalls den Schutzstatus.

Frage 3:

„An welchen Daten zwischen 2015 und 2023 (präzise Datumsangabe), da die Stadtbaurätin im letzten Umweltausschuss die Nutzung des städtischen Vorkaufsrechts für den ‚Kollerschenschen Wald‘ zurückwies, hat die Stadt Celle auf ihr bei jedem Eigentümerwechsel mögliches Vorkaufsrecht verzichtete?“

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Celle hat nicht auf das städtische Vorkaufsrecht verzichtet, es war nach §24 BauGB zum Schutze der Natur, nicht anwendbar.

Es wird in der Sitzung folgende Zusatzfrage gestellt:

„Worauf bezieht sich ihre Annahme, dass die Ausweisung des Kollerschenschen Waldes als Wohnbaugebiet im gültigen verbindlichen Flächennutzungsplan für den Eigentümer keine Gründe zur erfolgreichen Klage gegen das Landschaftsschutzgebiet bietet?“

Antwort der Verwaltung:

Wie bei der Antwort zur Frage 2 schon vorgetragen, gibt ein Flächennutzungsplan alleine noch kein Baurecht. Der Fragesteller entgegnet, dass dies nicht die Fragestellung gewesen sei. Die Verwaltung teilt mit, dass derzeit nicht absehbar sei, ob der Eigentümer klagen werde.

Fragesteller Nr. 2:

Frage 1:

„Inwiefern erzeugt das geplante Parkhaus ein höheres Verkehrsaufkommen und Immissionen am Siemensplatz?“

Antwort der Verwaltung:

Keine. Es wird eine Umverlagerung der Verkehre, die heute schon über den Siemensplatz einfahren, erzeugt.

Frage 2:

„Wie genau muss der Siemensplatz umgestaltet werden um den zusätzlichen Verkehr gerecht zu werden, und wird der Baum auf dem Platz fallen?“

Antwort der Verwaltung:

Derzeit liegen keine Planungen für eine Umgestaltung vor.

Frage 3:

„Inwiefern wurde der Erhalt der Wohnqualität und Immobilienpreise der Anlieger berücksichtigt?“

Antwort der Verwaltung:

Die Wohnqualität und die Immobilienpreise sind nicht durch die Stadtverwaltung zu beurteilen.

Fragesteller Nr. 3:

Frage 1:

„Warum hat die Stadtverwaltung die Straßenbaulast für den nördlichen Mittelteil der Ortsumgehung (B3neu) zwischen der B191 und der Wittinger Straße übernommen, um daraus folgend alle Erhaltungskosten und Mängelbeseitigungen über den städtischen Etat finanzieren zu müssen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Celle hat für den nördlichen Mittelteil der Ortsumgehung nicht die Straßenbaulast übernommen und beabsichtigt auch nicht das zu tun.

Frage 2:

„Warum verzichtet die Verwaltung nicht auf den Zwei-Millionen-Euro-Neubau der Fahrradbrücke am Altenhäger Kirchweg und ertüchtigt stattdessen mit der gleichen Summe Fördergeld die vielen Radwegeführungen auf den Standard der ERA?“

Antwort der Verwaltung:

Die Radwegbrücke ist ein Neubau zum Erhalt einer bestehenden Hauptroute für den Fahrradverkehr, weitere Maßnahmen im Radwegenetz werden weiterhin unabhängig hiervon geplant und umgesetzt.

Frage 3:

„Wie begründen Sie, daß auf der Allerinsel im Bereich Schützenplatz und an der Speicherstraße Bautätigkeiten vollendete Tatsachen schaffen, bevor der Rat der Stadt Celle die dazu baurechtlich notwendigen Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne beschlossenen hat?“

Antwort der Verwaltung:

Genehmigungen für Bauvorhaben können auf unterschiedlichen Grundlagen erteilt werden. So ist das in den beschriebenen Bereichen, nach § 34 BauGB geschehen. Die Genehmigungen werden im weitesten Sinne auf Grundlage der Umgebung erteilt, dafür bedarf es keiner Flächennutzungsplan- oder Bebauungsplanänderung.

Es wird in der Sitzung folgende Zusatzfrage gestellt:

„Meine Zusatzfrage richte ich an die Ratsherren Brammer, Dr. Hörstmann und Ohl. Gemäß § 58 des Kommunalverfassungsgesetzes ist die Vertretung verpflichtet, die Durchführung ihrer Beschlüsse gegenüber der Verwaltung zu überwachen. Warum schreiten Sie nicht gegen die von der Verwaltung eigenmächtig genehmigten Bautätigkeiten auf dem Schützenplatz und in der Speicherstraße ein, für die Sie noch gar keine rechtskräftigen Ratsbeschlüsse gefasst haben?“

Antwort des Beigeordneten Ohl:

Hier handelt es sich um Maßnahmen, die über § 34 BauGB gedeckt sind (gleiche Begründung wie eben bei der Speicherstraße und so wurde es im Ausschuss vorgestellt). Von daher haben wir gar keine rechtlichen Möglichkeiten dort einzuschreiten; wohl aber jetzt beim Bebauungsplan und beim Flächennutzungsplan, der ja heute zur Verabschiedung ansteht. Stadtbaurätin Kuhls stimmt den Ausführungen zu.

Antwort des Beigeordneten Brammer:

Ich schließe mich den Worten meines Vorredners an und beziehe mich auch auf die Stadtbaurätin. Vieles, was wir machen (ca. 80-90 %), sei öffentlich gar nicht so sichtbar. Unsere Arbeit bestehe nicht nur in der öffentlichen Ratsarbeit, sondern die Arbeit umfasst viele Stunden an Sitzungen, an Gesprächen und an Networking. Das haben wir alles schon im Blick.

Antwort des Ratsherrn Dr. Hörstmann:

Sie wissen vielleicht, dass wir Unabhängigen seit Jahren dafür gekämpft haben, dass die Bebauung auf der Allerinsel etwas anders abläuft als sie jetzt geplant ist. Die Dinge sind jetzt aber in trockenen Tüchern, insofern könne man da nicht mehr eingreifen. Wir haben es nochmal versucht, aber es geht einfach nicht mehr, weil die Dinge viel zu weit fortgeschritten sind. Änderungen würden dermaßen viel Geld kosten, so dass eben nichts mehr passieren könne.

Fragesteller Nr. 4:

Frage 1:

„Aus welchem Grund wurde jetzt ein 1,80 m hoher Zaun mit engen Stäben auf der gerodeten Fläche um den Teich neben der Straße „Im Werder“ angebracht, durch den die dort lt. Anwohnern in der Umgebung lebenden Tiere (Rehe, Fuchs, Igel und anderes Kleingetier) nicht mehr an die Wasserfläche gelangen können?“

Antwort der Verwaltung:

Um das Regenrückhaltebecken, nicht Teich, gab es bereits einen rund 1 Meter hohen Bestandszaun. Dieser wurde unter anderem durch Vandalismus so stark in Mitleidenschaft gezogen, dass er ersetzt werden musste. Die neue Einfriedung wird nun gemäß aktueller Rechtsprechung als Zaunanlage in einer Höhe von 1,80 Metern hergestellt, um das technische Bauwerk zum einen vor unbefugten Zutritten zu schützen. Zum anderen kommt die Stadt damit auch ihrer Verkehrssicherungspflicht nach, zumal sich in unmittelbarer Nachbarschaft eine Einrichtung zur Betreuung von Kleinkindern befindet.

Frage 2:

„Was geschieht mit den ca. 80 Bäumen, die gemäß der geplanten Neufassung der Vegetationsschutzsatzung „von ihrem Schutz befreit“ wurden, weil sie Schäden aufweisen bzw. die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist?“

Antwort der Verwaltung:

Gerade weil sie Schäden aufwiesen bzw. die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet war, wurden sie begutachtet und dem Eigentümer wegen gebotener Dringlichkeit eine Fällung erlaubt. Es geschieht nichts mehr mit ihnen, außer einer Austragung auf der Liste.

Frage 3:

„Warum wurden in der letzten Woche neun vitale Bäume der Lindenallee auf dem als Grünfläche (lt. Flächennutzungsplan) ausgewiesenen Schützenplatz gefällt, obwohl noch gar kein rechtskräftiger Beschluß zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Rat der Stadt Celle vorgenommen worden ist?“

Antwort der Verwaltung:

Weder die Vegetationsschutzsatzung noch Artenschutzgründe stehen dem entgegen.

Es wird in der Sitzung folgende Zusatzfrage gestellt:

„Meine Zusatzfrage bezieht sich auf meine Frage 3 und ich richte mich an alle Ratsmitglieder aber insbesondere an die Herren Brammer, Dr. Hörstmann und Ohl. Meine Frage lautet: Wollen Sie es hinnehmen, dass die Verwaltung kürzlich 9 vitale Linden der Lindenallee auf dem Schützenplatz eigenmächtig fällen ließ, ohne Ihre Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan abzuwarten?“

Antwort des Ratsherrn Dr. Hörstmann:

Die Fällung von Bäumen ist in letzter Zeit zu recht in Frage gestellt worden. Ich gehe davon aus, dass die Fällungen dieser Bäume notwendig gewesen sind und deswegen würde ich persönlich dem auch nichts entgegen zu setzen haben.

Antwort des Beigeordneten Brammer:

Wir sind im Gespräch und das wirklich lange, gut und ausführlich, aber es ist halt alles nicht-öffentlich. Insofern ist ihre Wahrnehmung korrekt, aber es passiere viel hinter verschlossenen Türen.

Antwort des Beigeordneten Ohl:

Uns sind die Pläne in der letzten Ausschusssitzung vor der Sommerpause vorgestellt worden (u. a. für ein Baufeld, welches durch die allerland Immobilien GmbH entwickelt wird). In diesem Zuge waren einige der damals dort stehenden Linden dem Baufeld und der Bauabgrenzung im Weg. Ob jetzt mehr gefällt worden sind als ursprünglich vorgestellt wurde, das kann ich jetzt ad hoc nicht sagen. Wir haben das aber zur Prüfung gegeben, genauso wie wir auf die Frage 1, die gestellt worden ist, uns auch an die Untere Naturschutzbehörde gewendet haben. Ich bitte um Geduld, da erst recherchiert werden müsse, um die Frage adäquat beantworten zu können.

Fragesteller Nr. 5:

Frage 1:

„Wie ist die verkehrliche Erschließung des geplanten AKH-Parkhauses im Einklang mit der vorhandenen Infrastruktur möglich?“

Antwort der Verwaltung:

Bisher liegt nur eine Bauvoranfrage vor, die eine Erschließung über die Zufahrt zum Krankenhaus vorsieht. Weitere Planungen liegen nicht vor.

Frage 2:

„Wurden Alternativen zur aktuellen Planung geprüft und falls ja, bitte ich um Erläuterung.“

Antwort der Verwaltung:

In einer Bauvoranfrage werden der Verwaltung keine Alternativen vorgelegt – somit ist die Frage an das AKH zu richten.

Frage 3:

„Der Presse entnehme ich, dass das Parkhaus für Mitarbeitende des AKH vorgesehen ist. Welche Menschen werden es darüber hinaus nutzen können, um eine ggf. kostendeckende Auslastung zu gewährleisten?“

Antwort der Verwaltung:

Diese Frage ist an das AKH zu richten und kann nicht von der Stadtverwaltung beantwortet werden.

Es wird in der Sitzung folgende Zusatzfrage gestellt:

„Sie hatten vorhin geantwortet auf die Fragen des zweiten Fragestellers, dass es im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. des Neubaus voraussichtlich zu Verlagerungen der Verkehrsführung kommen wird. Wer trägt denn die Infrastrukturkosten für diese Maßnahmen?“

Antwort der Verwaltung:

Es geht um ein mögliches neues Parkhaus für das AKH; somit trägt das AKH auch die Kosten.

Fragesteller Nr. 6:

Frage 1:

„Wie lässt sich am Containerstellplatz in Garßen die Verkehrssicherheit auch für Menschen mit Gehbehinderungen gewährleisten, wenn Beschwerden bei den zuständigen Ämtern nichts bewirken und aktuell zum wiederholten Male ein Teppich auf dem Gehweg abgelegt wurde?“

Frage 2:

„Werden Kontrollen durchgeführt und in welchem Abstand, um Unfallrisiken oder andere gesundheitliche Schäden zu vermeiden, die durch Vermüllung entstehen?“

Frage 3:

„Wer ist letztendlich zuständig für die Beseitigung?“

Antwort der Verwaltung:

Für die Reinigung der Containerstellplätze sind die jeweiligen Aufstellunternehmen verantwortlich. Zur Verursacherermittlung erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Standorte durch den Außendienst der Stadt Celle. Festgestellte Verunreinigungen können an die derzeitigen Aufstellunternehmen Firma Remondis (Altglascontainer) und/oder Firma Karatex (Alttextilien) bzw. die Stadtverwaltung gemeldet werden, von wo aus eine schnellstmögliche Reinigung veranlasst oder vorgenommen wird.